

SYSTEMS 7UR VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIFDER

1. Satzungsregelung zur Vergütung

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der LEONI AG geregelt:

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich eine feste Vergütung (Grundvergütung) in Höhe von Euro 85.000,00. Die Grundvergütung beträgt für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats das Doppelte und für jeden stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache des in Satz 1 genannten Betrags.

Zusätzlich zur Grundvergütung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats, (i) das Vorsitzender in einem Ausschuss des Aufsichtsrats ist, jährlich Euro 16.000,00 für die Tätigkeit in dem entsprechenden Ausschuss, (ii) das stellvertretender Vorsitzender in einem Ausschuss des Aufsichtsrats ist, jährlich Euro 12.000,00 für die Tätigkeit in dem entsprechenden Ausschuss und (iii) jedes sonstige Mitglied in einem Ausschuss des Aufsichtsrats jährlich Euro 8.000,00 für die Tätigkeit in dem entsprechenden Ausschuss, wobei der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die Mitgliedschaft im nach § 27 Abs. 3 MitbestG gebildeten Vermittlungsausschuss jeweils unberücksichtigt bleiben. Bei der Ermittlung der Zuschläge für Ausschusstätigkeiten nach dem vorstehenden Satz werden nur Ausschüsse berücksichtigt, die mindestens eine Sitzung in dem betreffenden Geschäftsjahr abgehalten haben.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss angehören oder nur während eines Teils des Geschäftsjahres eine bestimmte Funktion in dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss ausüben, erhalten die Vergütung insoweit, als es dem Verhältnis ihrer entsprechenden Mitgliedschaft bzw. Ausübungsdauer zum gesamten Geschäftsjahr entspricht.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses – gleich, ob physisch, telefonisch oder auf sonstigem Wege, nicht jedoch bei bloßer Teilnahme an der Beschlussfassung – erhält jedes Aufsichtsratsmitglied darüber hinaus ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000,00 je Sitzung, wobei nicht mehr als insgesamt zehn Sitzungen pro Geschäftsjahr und Aufsichtsratsmitglied vergütet werden. Für mehrere Sitzungen, die am selben Tag stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außerdem Ersatz für die ihnen bei Wahrnehmung ihres Amts erwachsenen Auslagen. Eine auf ihre Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet.
- (5) Die Gesellschaft ersetzt den Aufsichtsratsmitgliedern in angemessenem Umfang die Kosten und Aufwendungen, die ihnen durch die für ihre Aufgaben erforderlichen, eigenverantwortlich wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen entstehen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und Mitarbeiter des Konzerns einbezogen, soweit die Gesellschaft eine solche unterhält; diese kann auch einen angemessenen Selbstbehalt vorsehen. Die Prämien für diese Versicherung entrichtet die Gesellschaft.
- (7) Die Grundvergütung ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Die Zuschläge für die Ausschusstätigkeiten sind jeweils nach Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig, in dem die erste Sitzung des entsprechenden Ausschusses stattgefunden hat. Das Sitzungsgeld ist jeweils nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr erfolgten Sitzungen zur Zahlung fällig.

2. Erläuterung des zugrundeliegenden Systems

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK).

Das Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder sieht eine reine Festvergütung vor. Zur Grundvergütung kommen abhängig von den jeweiligen übernommenen Aufgaben ggf. ein Entgelt für Ausschusstätigkeiten sowie Sitzungsgeld. Erfolgsabhängige oder aktienbasierte Vergütungsbestandteile sind im Einklang mit Anregung G.18 Satz 1 DCGK nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird Auslagenersatz gewährt.

a) Vergütungsbestandteile

§ 12 der Satzung der LEONI AG regelt für Anteilseigner- sowie Arbeitnehmervertreter gleichermaßen folgende Vergütungsbestandteile:

- Die jährliche Grundvergütung eines jeden Aufsichtsratsmitglieds beträgt EUR 85.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, d.h. EUR 170.000, sein(e) Stellvertreter das Eineinhalbfache, d.h. EUR 127,500.
- Zusätzlich zur Grundvergütung erhält jede(r) Vorsitzende eines Ausschusses jährlich EUR 16.000, jede(r) stellvertretende Vorsitzende EUR 12.000 und jedes sonstige Mitglied EUR 8.000 für die Tätigkeit in dem entsprechenden Ausschuss. Für die Tätigkeit im Vermittlungsausschuss ist keine Vergütung vorgesehen.
- Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses erhält jedes Aufsichtsratsmitglied jeweils ein Sitzungsgeld von EUR 1.000. Das Sitzungsgeld wird unabhängig davon gewährt, ob die Sitzung in physischer oder zumindest teilweise virtueller Form unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel stattfindet, sowie unabhängig davon, unter Verwendung welchen Kommunikationsmittels (bspw. Telefonoder Videokonferenz) ein Aufsichtsratsmitglied an einer Sitzung

teilnimmt. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied jedoch nicht an der Sitzung, sondern nur an der Beschlussfassung teil, etwa durch Übermittlung einer Stimmbotschaft, wird kein Sitzungsgeld gewährt.

b) Auslagenersatz, D&O-Versicherung

Auslagen, die den Aufsichtsratsmitgliedern bei Wahrnehmung des Amtes entstehen, werden von der LEONI AG übernommen. Kosten für erforderliche und eigenverantwortlich wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen trägt die Gesellschaft in angemessenem Umfang. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und Mitarbeiter des Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür trägt die LEONI AG. Es kann ein angemessener Selbstbehalt vorgesehen werden. Eine etwaige auf die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

c) Dauer der Vergütung und Fälligkeit

Die Gewährung der Vergütung richtet sich nach der Dauer der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder. Mitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, werden entsprechend zeitanteilig vergütet. Dies gilt entsprechend für die Zugehörigkeit zu einem Ausschuss sowie die Übernahme des Vorsitzes bzw. stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss.

Die Grundvergütung ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Sitzungsgelder werden ebenfalls quartalsweise für den jeweils abgelaufenen Zeitraum fällig. Zuschläge für Ausschusstätigkeiten werden mit Ablauf des Vierteljahres fällig, in welchem die erste Sitzung des entsprechenden Ausschusses stattgefunden hat. Die Vergütung für die Tätigkeit in einem Ausschuss wird nur für Geschäftsjahre gezahlt, in denen der Ausschuss mindestens einmal getagt hat. Eine Anrechnung oder Kürzung der Vergütung bei Tätigkeit in mehreren Ausschüssen ist nicht vorgesehen.

d) Maximalbeträge

Die Obergrenze der Vergütung ergibt sich für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied aus der Summe von Fixvergütung, den im Einzelnen übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. dessen Ausschüssen, sowie dem Sitzungsgeld. Dabei werden maximal zehn Sitzungen pro Geschäftsjahr und Aufsichtsratsmitglied vergütet. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird das Sitzungsgeld hierfür nur einmal gezahlt.

e) Weitere vergütungsbezogene Regelungen

Es bestehen keine vergütungsbezogenen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Aufsichtsratsmitgliedern, die über die Bestimmungen in der Satzung hinausgehen. Eine Aktienhalteverpflichtung für Aufsichtsratsmitglieder ist in Übereinstimmung mit Anregung G.18 Satz 1 des DCGK nicht vorgesehen.

Vergütungsvereinbarungen für den Amtsantritt, Entlassungsentschädigungen sowie Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen sind nicht vorgesehen.

3. Beitrag der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine Festvergütung am besten geeignet ist, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken. Hierdurch soll die objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats sichergestellt werden. Auch Personal- und Vergütungsentscheidungen können durch diese Vergütungsstruktur unabhängig getroffen werden. Die Arbeitsbelastung des Aufsichtsrats entwickelt sich außerdem nicht parallel zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens. Gerade in schwierigen Zeiten ist im Regelfall eine besonders intensive Aufsichtsratstätigkeit erforderlich. Die Gewährung einer Festvergütung entspricht zudem der gängigen überwiegenden Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften und der Anregung G.18 Satz 1 DCGK.

Entsprechend der Empfehlung G.17 DCGK wird der zeitliche Aufwand für bestimmte zusätzliche Aufgaben angemessen berücksichtigt. Daher werden die Übernahme des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat sowie des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in Ausschüssen entsprechend der oben geschilderten Vergütungsregelungen gesondert vergütet.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner sog. Executive Session im November 2020 ausführlich mit Struktur und vor allem Höhe der Vergütung auseinandergesetzt. Die Höhe der Vergütung wurde unter Berücksichtigung der erheblichen Arbeitsbelastung im Aufsichtsrat sowie der Lage der Gesellschaft als ausgewogen und angemessen beurteilt. Der Aufsichtsrat hat hierfür auch die Vergütungsregelungen anderer Gesellschaften berücksichtigt. Dabei wurden die im Zeitpunkt der Executive Session öffentlich verfügbaren Vergütungsdaten derjenigen Unternehmen in einen Vergleich einbezogen, die auch im Vorjahr für die Festlegung der Vergütung des Vorstands berücksichtigt wurden und die nach ihrer Branche, Größe und regionalen Tätigkeit mit der LEONI AG zu vergleichen sind. 1

Die marktgerechte Ausgestaltung der Vergütung soll es der Gesellschaft auch in Zukunft ermöglichen, herausragend qualifizierte Kandidaten für eine Tätigkeit im Aufsichtsrat der LEONI AG zu gewinnen beziehungsweise zu halten. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Ausübung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

4. Verfahren zur Fest- und zur Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems

Die Hauptversammlung fasst mindestens alle vier Jahre einen Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat. Der entsprechende Beschluss kann auch die aktuelle Vergütung bestätigen. Wenn die Hauptversammlung das vorgeschlagene Vergütungssystem nicht billigt, ist spätestens in der

¹ Es handelt sich dabei um folgende 14 Unternehmen: Deutz, Dürr, Fuchs Petrolub, GEA, Hella, K+S, KION, Krones, MTU Aero Engines, Osram, Rheinmetall, Salzgitter, Schaeffler, Stabilus.

darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem vorzulegen. Der Beschluss und das Vergütungssystem sind unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten.

In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle vier Jahre, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat eine Überprüfung vor, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen. Dabei wird auch ein Vergleich mit den Vergütungsregelungen vergleichbarer Unternehmen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Vergütung im Aufsichtsrat der LEONI AG marktgerecht ausgestaltet ist. Aufgrund der Besonderheiten der Aufsichtsratstätigkeit ist ein Vergleich mit der Vergütung von Mitarbeitern der LEONI AG aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht aussagekräftig und wird daher im Regelfall nicht herangezogen. Der Aufsichtsrat kann sich bei dieser Tätigkeit bei Bedarf durch einen externen Vergütungsexperten beraten lassen.

Etwaigen Interessenkonflikten bei der Prüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen. Die letztendliche Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung ist der Hauptversammlung zugewiesen. Dieser wird ein Beschlussvorschlag sowohl von Vorstand als auch Aufsichtsrat unterbreitet, sodass bereits in den gesetzlichen Regelungen ein System der gegenseitigen Kontrolle vorgesehen ist. Hinzu kommt, dass bei börsennotierten Gesellschaften die jeweiligen Vergütungen des Aufsichtsrats öffentlich bekannt und damit transparent sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für Interessenkonflikte im Aufsichtsrat, wonach solche insbesondere offenzulegen und angemessen zu behandeln sind. Falls externe Vergütungsexperten hinzugezogen werden, wird darauf geachtet, dass diese unabhängig sind.

Beschlussfassung und Abstimmungsergebnis

zur ordentlichen Hauptversammlung der LEONI AG am 19. Mai 2021

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über die Handhabung des Sitzungsgelds zur Gleichstellung persönlicher und virtueller Sitzungsteilnahme, die Bestätigung der Vergütung im Übrigen und das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat; Änderung von § 12 Abs. 3 S. 1 der Satzung

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG muss die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats beschließen. Die Abstimmung kann auch die bestehende Vergütung bestätigen.

Die derzeit geltende Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der LEONI AG festgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach eingehender Überprüfung zum Ergebnis gelangt, dass die derzeit geltenden Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich dem Unternehmensinteresse der LEONI AG dienen und angemessen sind. Allerdings sehen die derzeit geltenden Vergütungsregelungen vor, dass das Sitzungsgeld nur für die persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung zu zahlen ist. Während der Covid-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass Aufsichtsratssitzungen vermehrt in einem virtuellen Format abgehalten werden.

Aufsichtsrat und Vorstand gehen davon aus, dass auch nach der Covid-19-Pandemie die virtuelle Teilnahme eine größere Bedeutung als in der Vergangenheit behalten wird. Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das Sitzungsgeld künftig unabhängig vom gewählten Format der Sitzung und auch bei telefonischer oder anderweitiger virtueller Teilnahme eines Aufsichtsratsmitglieds zu gewähren. Eine Änderung der Höhe des Sitzungsgeldes ist damit explizit nicht verbunden. Auch bleibt die Gesamtzahl der zu vergütenden Sitzungen unverändert auf zehn Sitzungen pro Geschäftsjahr begrenzt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) § 12 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: "Für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses – gleich, ob physisch, telefonisch oder auf sonstigem Wege, nicht jedoch bei bloßer Teilnahme an der Beschlussfassung – erhält jedes Aufsichtsratsmitglied darüber hinaus ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000,00 je Sitzung, wobei nicht mehr als insgesamt zehn Sitzungen pro Geschäftsjahr und Aufsichtsratsmitglied vergütet werden."
- b) Die so angepassten und im Übrigen unveränderten Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bestätigt und das als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt 6 im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckte Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Bei der Abstimmung über TOP 6 wurden 10.451.555 gültige Stimmen abgegeben. Dies entspricht 31,99 %* des eingetragenen Grundkapitals. Es wurde wie folgt abgestimmt:

Ja 9.901.228 Stimmen; dies entspricht 94,73%*
Nein 550.327 Stimmen; dies entspricht 5,27 %*

Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.

^{*} Die Prozentzahlen können mathematisch gerundet sein.

